FORMARE
behagliche Wohnkultur

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Organisatorische Regelungen

1.1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Unternehmer und dem Besteller im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Werkvertrages. Alle Leistungen des Unternehmers erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung und dieser AGB.

Diese AGB gehen den vereinbarten Normen (vgl. Ziffer 1.2) vor. Diese Normen gelten ergänzend, soweit diese AGB keine Regelung enthalten.

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2. Grundlagen

Grundsätzlich gilt für den Werkvertrag:

- Schweizerisches Obligationenrecht «Werkvertrag»
- Norm SIA 180 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden»
- Norm SIA 241 «Schreinerarbeiten»

1.3. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Vertragsbestandteile sind, in dieser Rangfolge: die unterzeichnete Auftragsbestätigung beziehungsweise der unterzeichnete Werkvertrag samt Leistungsbeschrieb, Materialbeschrieb und gegengezeichneten Mustern, sodann allfällige unterzeichnete Nachträge, sodann diese AGB, sodann die in Ziffer 1.2 vorstehend genannten Normen.

Bei Widersprüchen geht die vorrangige Regelung vor. Bei Widersprüchen zwischen Beschrieb und Zeichnung geht der Text vor.

1.4. Nutzung und Anforderungen

Der Besteller definiert die vorgesehene Nutzung und leitet daraus die Anforderungen an die Produkte ab. Als Basisanforderung gilt die private Nutzung. Erhöhte Anforderungen für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung sind ausdrücklich zu verlangen und zu vereinbaren.

Zur Nutzungsdefinition gehört der vorgesehene Feuchtigkeits- und Anwendungsbereich. Der Besteller teilt den vorgesehenen Feuchtigkeits- und Anwendungsbereich bei Bestellung mit, insbesondere bei Bauteilen in Nassräumen, in unbeheizten oder nur zeitweise beheizten Räumen, in Räumen mit abweichendem Klima wie Wintergarten, Weinkeller oder Schwimmbad sowie bei Bauteilen mit Anschluss an das Aussenklima.

Fehlt eine solche Angabe zum Feuchtigkeits- und Anwendungsbereich, so erfolgt die Ausführung für Innenräume im Normalbereich der Raumluftfeuchte nach Ziff. 9.3. Jegliche Gewährleistung für eine Anwendung ausserhalb dieser Feuchtigkeits- und Anwendungsbereiche wird wegbedungen.

2. Projektierung

2.1. Beratung und Angebotserstellung

Kostenlos sind die Anforderung eines Richtpreises über die Website sowie die Nutzung des Online-Terrassenplaners einschliesslich der daraus erstellten Offerte. Eine Fachberatung vor Ort ist kostenpflichtig; die Ansätze sind auf der Website des Unternehmers publiziert.

Online angefragte Offerten beruhen auf den Angaben des Bestellers. Erweisen sich diese als unzutreffend oder werden bei der Massaufnahme vor Ort abweichende Verhältnisse festgestellt, hat der Unternehmer das Recht, die Offerte anzupassen. Das gleiche Recht besteht, wenn sich die Berechnungen des Online-Rechners als falsch erweisen sollten.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

2.2. Entwurfsplanung, Projektierungsplanung

Die Kosten für Entwurfs- und Planungsarbeiten sind nicht Bestandteil der Einheitspreise und werden separat ausgewiesen. Sie sind auch geschuldet, wenn das entworfene und/oder projektierte Werk nicht zur Ausführung gelangt.

Wird dem Unternehmer die Ausführung des geplanten Werkes übertragen, so bleibt die Honorierung der Planungsarbeiten geschuldet, sofern eine Anrechnung an den Werkpreis nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.3. Urheberrechte

Die Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Ausführungsbeschriebe des schriftlichen Angebotes des Unternehmers bleiben dessen Eigentum, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Wird dem offerierenden Unternehmer der Auftrag nicht erteilt, sind alle Unterlagen zurückzugeben und die dazugehörigen Daten zu löschen.

Die Unterlagen des Unternehmers (z.B. Angebote, Leistungsverzeichnisse oder Ausschreibungsunterlagen) dürfen Dritten nicht ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung des Unternehmers zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung des Urheberrechts durch unbefugte Weitergabe werden dem Besteller die Aufwendungen des Unternehmers für die Erarbeitung dieser Unterlagen gemäss Regietarif verrechnet.

Werden dem Unternehmer Unterlagen des Bestellers ausgehändigt, ist der Unternehmer hingegen berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, sofern es zur Kalkulation und/oder zur Ausführung des Werkes notwendig ist.

2.4. Projekt- und Designstudien

Vom Unternehmer auszuarbeitende Projekt- und Designstudien sind gesondert zu honorieren, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.

2.5. Fachplanung (Detailplanung)

Wird die Fachplanung und Ausschreibung durch einen Planer (Architekt, Innenarchitekt, Innenausbauplaner oder sonstige) erstellt, besteht keine Pflicht der Überprüfung durch den Unternehmer. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Fachplanung. Vorbehalten bleibt Ziff. 6.8.

3. Angebot

3.1. Gültigkeit

Die Gültigkeit für Offerten des Unternehmers beträgt 30 Tage, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist. Bestellungen, die nach Ablauf dieser Frist eintreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Unternehmer.

3.2. Teuerung

Über die Teuerung wird nach dem Produzentenpreisindex BfS abgerechnet.

4. Werkvertrag, Bestellung

4.1. Bestellungsänderung

Bei einer Bestellungsänderung hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der vertraglichen Frist. Auch sind die Einheitspreise neu festzulegen und zu vereinbaren.

Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen werden auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage vereinbart. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.2 nachfolgend.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

4.2. Regiearbeiten

Regiearbeiten sind Arbeiten, die nicht im Angebotspreis (Einheitspreise) enthalten sind. Für Regiearbeiten gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Regieansätze des Verbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM; www.vssm.ch), sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Die Ansätze werden dem Besteller auf Verlangen bekannt gegeben.

Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit; darüber wird nach Aufwand abgerechnet.

Regiearbeiten werden monatlich netto abgerechnet. Regiearbeiten werden aufgrund von Tagesrapporten verrechnet. Die Rapporte werden dem Besteller auf Verlangen zugestellt. Die Regierechnung weist die verrechneten Stunden aus. Beanstandungen sind innert 30 Tagen seit Erhalt der Regierechnung schriftlich oder in Textform mitzuteilen; andernfalls gelten die Rapporte und die darin ausgewiesenen Leistungen als genehmigt.

Regiearbeiten dürfen ohne ausdrücklichen Gegenbericht des Bestellers ausgeführt werden. Vorbehalten bleibt Ziff. 4.5.

4.3. Rückbehalt

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis die Zahlung sichergestellt wird.

4.4. Rücktritt des Unternehmers

Wird der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren (z. B. Zahlungen, Forderungen, Planungsunterlagen) nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

4.5. Rücktritt des Bestellers vor Vollendung

Der Besteller kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, solange das Werk nicht vollendet ist. Er hat den Unternehmer in diesem Fall vollständig schadlos zu halten (Art. 377 OR). Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

Der Unternehmer hat Anspruch auf:

a) die Vergütung der bis zum Rücktritt ausgeführten Leistungen zu den vereinbarten Einheitspreisen oder, falls die Aufwendungen nicht in den einzelnen Positionen ersichtlich sind, zu den Ansätzen gemäss Ziffer 4.2 vorstehend (Beispiel: Der Rücktritt erfolgt vor Montagebeginn; der Unternehmer kann die Aufwendungen für Avor und Produktion) nach Aufwand [Regie] verrechnen.

b) den Ersatz der bereits getätigten Aufwendungen, insbesondere für Planung, Massaufnahme, Material und Leistungen Dritter, soweit diese nicht ohne Kosten storniert werden können. Auf Mass zugeschnittenes, oberflächenbehandeltes oder auftragsbezogen beschafftes Material gilt als nicht stornierbar.

c) **15 Prozent des auf die noch nicht ausgeführten Leistungen entfallenden Werkpreises.** Dieser Betrag tritt an die Stelle des Anspruchs auf entgangenen Gewinn.

Aufwendungen, die bereits in einer Vergütung nach Buchstabe a enthalten sind, werden nicht zusätzlich nach Buchstabe b ersetzt.

Der Betrag nach Buchstabe c ist eine Pauschalierung. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass dem Unternehmer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Unternehmer steht der Nachweis eines höheren Schadens offen.

Bereits geleistete Teilzahlungen werden angerechnet. Material und Bauteile, die dem Unternehmer nach Buchstabe b vergütet werden, stehen dem Besteller zur Verfügung. Sie werden dem Besteller auf Verlangen herausgegeben; Transport und Entsorgung gehen zu seinen Lasten. Holt der Besteller Material und Bauteile nicht innert 30 Tagen ab, ist der Unternehmer berechtigt, sie zu verwerten oder zu entsorgen; ein Erlös wird zugunsten des Unternehmers angerechnet.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

5. Preis-, Ausmass- und Zahlungskonditionen

5.1. Einheitspreis

Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen oder Einheiten pro Position. Die werkvertraglichen Leistungen sind auf den Positionen exklusive MwSt. ausgewiesen.

5.2. Ausmass

Ausmassart und Ausmassmenge richten sich nach dem Leistungsverzeichnis (Offerte). Bei gebogenen Teilen und Formen wird die äussere abgewickelte Länge gemessen.

Verändert sich die zu einem Einheitspreis gehörende Menge gegenüber der offerierten Menge — sei es durch Bestellungsänderungen, sei es im Verlauf der Ausführung — um maximal 20 %, so bleibt der vereinbarte Einheitspreis für die gesamte Menge massgebend.

Übersteigt die endgültige Gesamtmenge 120 % der offerierten Menge oder unterschreitet sie 80 %, so wird auf Verlangen einer Vertragspartei ein neuer Einheitspreis vereinbart. Der neue Einheitspreis gilt für die Menge, welche 120 % der offerierten Menge übersteigt oder für die gesamte ausgeführte Menge, wenn 80 % der Gesamtmenge nicht erreicht werden. Grundlage der Neufestlegung ist die ursprüngliche Kostengrundlage. Der neue Preis wird als Nachtragspreis in die Offerte beziehungsweise in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

Wird die Ausführung oder die Lieferung in Etappen aufgeteilt, die in der Offerte nicht vorgesehen waren, so kann auf Verlangen einer Vertragspartei für die betroffenen Positionen ebenfalls ein neuer Einheitspreis nach den vorstehenden Absätzen vereinbart werden. Zusätzliche Aufwendungen für Unterbrüche, Rüstzeiten, Transporte und die Wiederaufnahme der Arbeiten werden nach Aufwand (Regie) verrechnet.

Sind einzelne Mengen im Zeitpunkt der Offertstellung aus bautechnischen Gründen noch nicht bestimmbar und in der Offerte als solche bezeichnet, so gelten die vorstehenden Absätze für diese Positionen nicht; der vereinbarte Einheitspreis gilt ohne Rücksicht auf die Mengenabweichung.

5.3. Kostendach, Richtangebote

Ein Kostendach gilt nur, wenn es in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Es definiert den Betrag, der ohne Freigabe des Bestellers nicht überschritten werden darf. Mit dem Kostendach werden die zu erbringenden Leistungen vereinbart. Der Stand der Kosten wird dem Besteller regelmässig mitgeteilt.

Richtangebote, Kostenschätzungen und Richtpreise sind unverbindlich. Zeichnet sich eine erhebliche Überschreitung ab, informiert der Unternehmer den Besteller in angemessener Frist.

5.4. Zahlungskonditionen

Es sind folgende Teilzahlungen fällig:

- 1/3 bei Vertragsabschluss
- 1/3 bei Montagebereitschaft
- 1/3 nach Fertigstellung der Arbeit/Montage

5.5. Sicherstellung von Anzahlungen

Der Unternehmer schuldet für Anzahlungen und weitere Teilzahlungen des Bestellers von sich aus keine Sicherheit. Verlangt der Besteller eine Sicherstellung, vereinbaren die Parteien die Art der Sicherheit.

Die Kosten für eine allfällige Sicherstellung der Anzahlung (Bankgarantie oder Erfüllungsgarantie) werden dem Besteller verrechnet; die voraussichtliche Höhe wird ihm vorgängig bekannt gegeben. Der Besteller kann innert fünf Arbeitstagen seit dieser Mitteilung auf die Sicherstellung verzichten; diesfalls entfallen die Kosten.

5.6. Zahlungsfrist

Mit Ausnahme von Anzahlungen (10 Tage Frist) sind Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechnungsprüfung und -administration der Bauleitung bzw. des Bestellers verlängern die Frist nicht.

Skontoabzüge sind nur zulässig, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

5.7. Zahlungspflicht

Die Berufung auf unwesentliche Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

5.8. Verzugszins

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird bei Privatkunden (B2C) ein Verzugszins von 5 % auf die zur Zahlung fällige Summe verrechnet. Bei Geschäftskunden (B2B) beträgt der Verzugszins 9 %.

6. Ausführung, Produktion, Montage

Leistungsumfang (Vergütungsregeln) in Anlehnung an die Norm SIA 241 «Schreinerarbeiten».

6.1. Inbegriffene Leistungen

- einmaliges Prüfen der Abmessungen des Bauwerks und Aufnahme der notwendigen Masse am Bau
- einmaliger Einbau und Einregulierung
- Grundierungen für bauseitige Beschichtungen, innen wie aussen
- für die Montage notwendige Befestigungsmittel

6.2. Nicht inbegriffene Leistungen

- Planungsarbeiten, die über den üblichen Planungsaufwand hinausgehen, sowie Abklärungen und Gesuche für bewilligungspflichtige Ausführungen
- grafische Visualisierungen, Modelle und Farbmuster (diese sind in einer Planungsvereinbarung zu bestellen)
- Unterkonstruktionen, Gerüste sowie Hilfsmittel für Arbeiten über 3,0 m Arbeitshöhe
- Anpassungen am Bauwerk wie Aussparungen, Ausschnitte und Mauerdurchbrüche sowie Deckstäbe und Deckleisten für Bauwerkanschlüsse
- Sonderbearbeitungen wie Gehrungs- und Schrägschnitte, Rundungen und Metallbearbeitungen, soweit nicht ausdrücklich in der Offerte enthalten
- Aufschiftungen, Niveauausgleiche und das Vorbereiten des Untergrundes
- Schutz und Abdeckung der Bauteile nach dem Einbau, auch bei ungenügenden Lagermöglichkeiten oder Beschädigungsgefahr während der Bauphase
- Arbeiten anderer Branchen wie Maurer-, Gipser-, Elektro- und Sanitärarbeiten
- Service- und Wartungsleistungen
- auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeiten
- zusätzliche Arbeitsgänge, z. B. Aushängen oder Einregulieren wegen Arbeiten anderer Handwerker (z. B. Malerarbeiten)
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in den Plänen, in Vorgewerken oder überschrittener Rohbaumasstoleranzen sowie zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht bekannt waren und nicht erkannt werden konnten
- Mehrkosten für Reisezeit und Logistik bei bauseits veranlassten Unterbrechungen der Arbeiten
- Transporte sowie Kran-, Hebe- oder Spezialgeräte, die für Anlieferung oder Montage erforderlich und nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind
- Entsorgung von Verpackungsmaterial, bauseitigem Abfall sowie Rückbau- oder Altmaterialien, sofern nicht ausdrücklich in der Offerte enthalten
- Qualitätsverantwortung und Gewährleistung für bauseits geliefertes Material; es gilt Ziff. 6.9

6.3. Toleranzen

Für die Masstoleranzen der vom Unternehmer erstellten Bauteile gilt Ziff. 4.8 der Norm SIA 241. Werden die Toleranzen der Vorleistungen überschritten, werden die daraus entstehenden Anpassungsarbeiten und Mehrkosten dem Besteller verrechnet.

6.4. Ausführungstermine

Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Ist der Besteller in Verzug, so hat der

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist. Die entsprechende Meldung unterliegt der Schriftlichkeit.

6.5. Terminplanung, Bauleitung

Für die Terminplanung sowie für Bauleitung und Baukoordination ist der Besteller zuständig. Übernimmt der Unternehmer solche Leistungen, sind sie gesondert zu entschädigen.

6.6. Organisation der Baustelle

Der Besteller stellt die Organisation auf der Bau- und Montagestelle sicher. Ausserdem sind zweckmässige sanitäre Einrichtungen sicherzustellen.

Bei Beginn der Montagearbeiten müssen folgende Bedingungen bauseits und unentgeltlich erfüllt sein:

- ungehinderte Zufahrt zum Gebäude sowie hinreichende Ablade- und Parkiermöglichkeiten
- gut begehbare Treppenhäuser, die nicht durch Gerüste oder Ähnliches eingeengt sind
- geeignete Stromanschlüsse für Licht- und Kraftstrom innerhalb von rund 50 m von der Montagestelle; die Stromkosten gehen zulasten des Bestellers
- ein geeigneter, abschliessbarer Raum für Montagematerial und Werkzeuge
- ein geeigneter, trockener Lagerplatz für die anzuliefernden Bauteile und Materialien
- die erforderlichen Gerüste, Baukräne und Hebemittel; bei Bauten mit mehr als vier Geschossen (inklusive Erdgeschoss) sind Aufzugsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, auch bei Terrassenhäusern

Mehrarbeiten, Wartezeiten und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachtens dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt.

6.7. Bauseitige Voraussetzungen

Vor Beginn der Montagearbeiten müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- bei Aussenbauteilen: Untergrund erstellt, tragfähig und in der vereinbarten Höhenlage; Gefälle und Entwässerung ausgeführt; Anschlusshöhen zu Türen, Schwellen und angrenzenden Belägen festgelegt; ergänzend gilt Ziff. 7.4
- bei Innenbauteilen: Wände und Böden trocken, Fenster und Aussentüren eingebaut, Bodenbeläge verlegt und begehbar, nasse Vorarbeiten abgeschlossen
- die für den Anschluss erforderlichen Vorleistungen Dritter sind ausgeführt
- die Baustelle ist ausserhalb der Arbeitszeit gesichert

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, werden Mehrarbeiten, Wartezeiten und zusätzliche Spesen in Rechnung gestellt.

6.8. Prüfung der Vorleistungen, Anzeige und Folgen

Dem Unternehmer ist die Möglichkeit einzuräumen, den Untergrund und die bauseitigen Vorleistungen vor Beginn seiner Arbeiten auf Verhältnisse, die einer fachgerechten Ausführung entgegenstehen, zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt durch fachmännische Sichtprüfung und einfache Messungen. Sie umfasst weder statische Berechnungen noch Bauteilöffnungen, Sondierungen, Belastungsproben noch die Prüfung verdeckter Abdichtungen und verdeckter Konstruktionen.

Stellt der Unternehmer bei seiner Prüfung Verhältnisse fest, die einer fachgerechten Ausführung entgegenstehen, so zeigt er dies dem Besteller vor Beginn der betroffenen Arbeiten schriftlich an. Die Anzeige bezeichnet die festgestellten Verhältnisse und die daraus zu erwartenden Folgen (Art. 365 Abs. 3 OR).

Hält der Besteller nach einer solchen Anzeige an der Ausführung fest, so bestätigt er dies schriftlich. Der Unternehmer haftet diesfalls nicht für Mängel, die auf die angezeigten Verhältnisse zurückgehen. Ohne schriftliche Bestätigung ist der Unternehmer berechtigt, die Ausführung aufzuschieben; die vertraglichen Fristen verlängern sich entsprechend, Wartezeit, Zwischenlagerung und zusätzliche An- und Rückfahrten gehen zu Lasten des Bestellers.

Für Verhältnisse, die bei einer Prüfung nach Absatz 1 nicht erkennbar waren, haftet der Unternehmer nicht. Werden sie erst während der Ausführung erkennbar, so gelten die vorstehenden Absätze sinngemäss; die betroffenen Arbeiten werden bis zum Entscheid des Bestellers eingestellt.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

6.9. Vom Besteller beigestelltes und vorgeschriebenes Material

Stellt der Besteller Material bei, so prüft der Unternehmer es bei der Übernahme auf offensichtliche Mängel sowie, soweit für die vorgesehene Verwendung erforderlich, auf die Holzfeuchte.

Erweist sich das Material als ungeeignet, so zeigt der Unternehmer dies dem Besteller unverzüglich an. Hält der Besteller nach einer solchen Anzeige an der Verwendung fest, so trägt er die Folgen; für Mängel, die auf die Beschaffenheit des beigestellten Materials zurückgehen, haftet der Unternehmer nicht (Art. 365 Abs. 2 und 3 OR).

Zeitverlust und Mehraufwand aus Prüfung, Nachtrocknung, Zwischenlagerung oder Ersatzbeschaffung gehen zu Lasten des Bestellers.

Für Material, Produkte und Systeme, deren Verwendung der Besteller vorschreibt, haftet der Unternehmer nur für die fachgerechte Verarbeitung, nicht für die Eignung für den vorgesehenen Zweck.

6.10. Arbeitssicherheit, Reinigung, Entsorgung

Für die allgemeine Sicherheit und die Reinigung der Baustelle ist der Besteller verantwortlich.

Für die Arbeitssicherheit sowie die Reinigung der eigenen Arbeitsplätze und Einbauorte ist der Unternehmer verantwortlich.

Der Unternehmer entsorgt sein eigenes Material selbst. Prozentuale Preisabzüge für die Entsorgung des eigenen Materials sind nicht zulässig.

6.11. Klimatische Voraussetzungen bei der Montage

Der Besteller stellt sicher, dass am Einbauort von Innenbauteilen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Montagebeginn und während der gesamten Montage ein Raumklima innerhalb des Normalbereichs nach Ziff. 9.3 herrscht und dass das Bauwerk ausreichend ausgetrocknet ist; nass eingebrachte Baustoffe wie Estrich, Putz und Anstriche müssen abgetrocknet sein.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Unternehmer berechtigt, die Montage aufzuschieben, bis die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Unternehmer zeigt dies dem Besteller an. Die vertraglichen Fristen verlängern sich entsprechend; Wartezeit, Zwischenlagerung und zusätzliche An- und Rückfahrten gehen zu Lasten des Bestellers.

Der Unternehmer ist berechtigt, das Raumklima bei Montagebeginn zu messen und das Ergebnis festzuhalten.

Der Besteller ist für Lüftung, Heizung, Bautrocknung und die Überwachung des Raumklimas verantwortlich. Diese Pflicht gilt auch nach Abschluss der Montage für die restliche Bauphase bis zum Bezug; danach gilt Ziff. 9.3.

6.12. Holzfeuchte im Innenbereich

Bei Bauteilen in Innenräumen mit einer relativen Raumluftfeuchte von 30 % bis 70 % beträgt der mittlere Einbauwert der Holzfeuchte 8 %, der klimatisch bedingte Schwankungsbereich 5 % bis 12 % (SIA 241 Ziff. 3.5). In Lagen über 800 m ü. M. verschieben sich die Grenzwerte gemäss der Norm SIA 241.

6.13. Bauseitige Verzögerungen

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers. Entstehende Lagerkosten sind durch den Besteller zu tragen.

6.14. Höhere Gewalt und Vorleistungen Dritter

Im Falle von höherer Gewalt (z.B. eines gesundheitlichen [z.B. Pandemie] oder politischen Notstandes oder einer Verzögerung der Lieferkette, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann und die zur Verzögerung der Fertigstellung führt), kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden. Eine Entschädigungspflicht des Unternehmers entfällt.

Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Terminverzögerungen, Schäden oder Mehraufwand, die durch fehlerhafte oder verspätete Vorleistungen anderer Beteiligter entstehen (z. B. Elektriker, Sanitär, Gipser, Maler). Notwendige Nacharbeiten und zusätzliche Montagen als Folge solcher Beeinträchtigungen werden zusätzlich verrechnet.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

6.15. Störungen und unvorhergesehene Einflüsse

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen. Als solche besonderen Tatbestände gelten insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen. Der Besteller vereinbart mit dem Unternehmer neue Termine.

6.16. Naturprodukte

Holz ist ein Naturprodukt. Naturprodukte verfügen über unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale; diese naturbedingten Differenzen in Struktur und Farbe sind zu erwarten und stellen keinen Mangel dar. Besonders zu erwähnen sind Massivholz, Furnier und furnierte Werkstücke sowie Naturstein.

Bei durchgefärbten und pigmentierten Hölzern gilt dies auch für Farbunterschiede zwischen einzelnen Teilen sowie für Farbabweichungen im Bereich von Ästen, Kanten und Harzgallen.

6.17. Materialwahl, Bemusterung

Präzisierungen und Eingrenzungen sind individuell zwischen den Werkvertragspartnern zu definieren. Vereinbarte Muster sind gegenzuzeichnen und einzulagern.

Vorgelegte Farbmuster, Musterkarten und Musterstücke sind Typenmuster und dienen der Orientierung. Abweichungen des ausgeführten Farbbilds infolge Struktur, Saugverhalten und natürlicher Farbunterschiede des Holzes sowie Abweichungen innerhalb der natürlichen Variationsbreite von Farbe, Struktur und Maserung sind materialtypisch und stellen keinen Mangel dar.

Die Beurteilung erfolgt an der montierten Fläche aus üblichem Betrachtungsabstand bei diffusem Tageslicht.

Musterelemente, die über die im Betrieb des Unternehmers vorhandenen Handmuster (Grösse maximal 30x30 cm) hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet.

6.18. Gesamterscheinung der Fronten

Es ist zu vereinbaren, welche Fronten ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten Fronten als gemeinsame Einheit, wenn sie im selben Auftrag bestellt werden und in derselben Sichtachse angeordnet sind.

7. Aussenbauteile und Holzterrassen

7.1. Geltung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Holzterrassen und übrige Bauteile aus Holz und Holzwerkstoffen im Aussenbereich, einschliesslich Sichtschutzelementen. Sie gehen den allgemeinen Bestimmungen zur Ausführung (ganzes Kapitel 6) vor.

7.2. Holz als Werkstoff im Aussenbereich

Holz nimmt Feuchtigkeit auf und gibt sie ab. Bauteile aus Holz im Aussenbereich unterliegen deshalb fortlaufenden Massänderungen. Die daraus folgenden Veränderungen sind Eigenschaften des Werkstoffs; massgebend ist Ziff. 7.5.

Bei modifizierten Hölzern, insbesondere bei acetyliertem Holz (z. B. Accoya), sind diese Bewegungen geringer als bei nicht modifizierten Hölzern, jedoch nicht ausgeschlossen. Für modifizierte Hölzer sind die Angaben des Herstellers massgebend.

7.3. Konstruktiver Holzschutz

Im Normalbereich der Luftfeuchtigkeit bei Aussenklima sind Holz und Holzwerkstoffe mit konstruktivem Holzschutz verwendbar (Wassernasen, Gefälle, kein stehendes Wasser unter Holzbauteilen und auf Flachdächern).

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

7.4. Bauseitige Voraussetzungen im Aussenbereich

Der Besteller stellt einen tragfähigen Untergrund mit ausreichendem Gefälle und funktionierender Entwässerung bereit; bei dichten Unterbauten beträgt das Gefälle mindestens 1,5 %. Bestehende Abdichtungen müssen intakt und für die vorgesehene Nutzung geeignet sein. Die bauseitigen Verhältnisse müssen eine ausreichende Hinterlüftung der Unterkonstruktion zulassen.

Für die Prüfung dieser Voraussetzungen, die Anzeige festgestellter Mängel und deren Folgen gilt Ziff. 6.8.

7.5. Eigenschaften von Holz im Aussenbereich

Als vertragsgemäss und nicht als Mangel gelten insbesondere: Schwinden und Quellen samt der daraus folgenden Änderung der Fugenbreiten, stehende Risse ohne Absplitterungen, leichtes Schüsseln, Verkrümmungen bei Hölzern mit Drehwuchs, Harzaustritt bei starker Sonneneinstrahlung, Auswaschungen von Holzinhaltsstoffen und dadurch verursachte Verfärbungen angrenzender Bauteile sowie die witterungsbedingte Farbveränderung und Vergrauung von Oberflächen.

Solche Veränderungen sind materialtypisch, soweit Funktion und Dauerhaftigkeit nicht beeinträchtigt sind. Bretter mit Rissen oder Absplitterungen, die eine Verletzungsgefahr darstellen, werden ersetzt.

7.6. Rutschigkeit

Holzbeläge im Aussenbereich sind in nassem Zustand rutschig, unabhängig von Profilierung und Oberflächenbehandlung. Dasselbe gilt bei Temperaturen unter 0 °C sowie bei Reif, Eis, Schnee, Laub oder Algenbewuchs. Dies ist eine Eigenschaft des Werkstoffs und kein Mangel.

7.7. System und Befestigung

Befestigungssystem, Fugenbreiten und allfällige Revisionsöffnungen werden vor der Ausführung vereinbart. Bei Systemprodukten gelten ergänzend die Verarbeitungs- und Unterhaltsvorgaben des Herstellers.

7.8. Unterhalt

Aussenbauteile und Holzterrassen sind bewitterte Bauteile und bedürfen regelmässigen Unterhalts. Für Reinigung, Unterhalt und Nachbehandlung gilt Ziff. 8.5.

8. Abnahme, Mängel und Gewährleistung

8.1. Anzeige der Vollendung

Der Unternehmer zeigt dem Besteller die Vollendung des Werkes oder eines in sich geschlossenen Werkteils schriftlich oder in Textform an.

Nimmt der Besteller das vollendete Werk oder einen vollendeten Werkteil von sich aus in Gebrauch, so gilt der Zeitpunkt der Ingebrauchnahme als Anzeige der Vollendung. Findet die gemeinsame Prüfung unmittelbar nach Beendigung der Montage statt und wird darüber ein von beiden Parteien unterzeichnetes Protokoll erstellt, so bedarf es keiner gesonderten Anzeige der Vollendung.

Gegenstand der Abnahme kann auch ein in sich geschlossener, vollendeter Werkteil sein (Teilabnahme).

8.2. Gemeinsame Prüfung, Abnahmeprotokoll und Abnahme

Auf die Anzeige des Unternehmers hin wird das Werk innert maximal 14 Tagen seit deren Empfang durch den Besteller gemeinsam mit dem Unternehmer geprüft. Fristen nach dieser Ziffer laufen in Kalendertagen.

Über die Prüfung, die festgestellten Mängel und den Zeitpunkt der vollen Nutzbarkeit wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Das Protokoll hält den Zeitpunkt fest, an dem die Prüfung abgeschlossen wurde.

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung keine wesentlichen Mängel, so ist das Werk mit Abschluss der Prüfung abgenommen. Der Unternehmer behebt die im Protokoll festgehaltenen Mängel innert einer angemessenen, vom Besteller anzusetzenden Frist. Die Fälligkeit der Vergütung bleibt unberührt.

Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Besteller setzt dem Unternehmer ohne Verzug eine angemessene Frist zur Behebung. Der Unternehmer zeigt dem Besteller den Abschluss der Mängelbehebung an; die beanstandeten Werkteile werden innert 14 Tagen nochmals gemeinsam geprüft.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

Zeigen sich dabei keine wesentlichen Mängel mehr, so ist das Werk mit Abschluss dieser Prüfung abgenommen.

Trotz wesentlicher Mängel gilt das Werk als abgenommen, wenn der Besteller nach Abschluss der gemeinsamen Prüfung nicht unverzüglich eine Frist zur Mängelbehebung ansetzt oder wenn er Minderung erklärt.

Mängel, die bei der gemeinsamen Prüfung erkannt wurden oder offensichtlich waren und im Protokoll nicht festgehalten sind, gelten als genehmigt.

8.3. Ausbleiben einer gemeinsamen Prüfung

Unterbleibt die gemeinsame Prüfung innert Frist, weil der Besteller die Mitwirkung unterlässt, so gilt das Werk mit Ablauf dieser Frist als abgenommen. Keine Abnahme findet statt, solange die gemeinsame Prüfung deswegen unterbleibt, weil der Unternehmer die Mitwirkung unterlässt. Für die nochmalige Prüfung nach Behebung wesentlicher Mängel gilt dieser Absatz sinngemäss.

8.4. Geschuldete Beschaffenheit; kein Mangel

Die geschuldete Qualität ergibt sich aus den im Leistungs- und Materialbeschrieb vereinbarten Eigenschaften und Toleranzen. Merkmale, die innerhalb dieser vereinbarten Toleranzen liegen, entsprechen der geschuldeten Beschaffenheit und stellen keinen Mangel dar. Dasselbe gilt für Abweichungen innerhalb der Toleranzen nach Ziff. 6.3 sowie für die Eigenschaften nach Ziff. 6.16, 6.17, 7.5 und 7.6.

Kein Mangel liegt vor, wenn der Besteller den Zustand selbst verschuldet hat, insbesondere durch Weisungen entgegen einer Abmahnung des Unternehmers oder durch Fehler in den von ihm beigebrachten Unterlagen (Art. 369 OR).

Der Unternehmer haftet für Mängel, die auf von ihm vorgeschlagene Konstruktionen und Ausführungsarten zurückgehen. Er haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben des Bestellers oder seiner Planer, namentlich zu Untergrund, Unterkonstruktion, Abdichtungen, Entwässerung, Gefälle, Anschlusshöhen und Vorleistungen Dritter. Der Vorbehalt nach Absatz 2 gilt auch hier.

Beschädigungen durch Dritte nach dem Übergang von Nutzen und Gefahr (Ziff. 8.9) sind kein Mangel. Der Schutz des Werkes nach dem Einbau ist nicht Bestandteil der Leistungen des Unternehmers. Für Beschädigungen vor der Abnahme gilt Ziff. 8.9.

8.5. Unterhalt und Pflege

Der Unternehmer übergibt dem Besteller bei der Abnahme eine schriftliche Pflegeanleitung. Diese nennt Reinigung, Produkt, Vorgehen und Intervall der Nachbehandlung. Die Übergabe wird im Abnahmeprotokoll festgehalten.

Reinigung, Unterhalt und Nachbehandlung sind Sache des Bestellers und nicht Bestandteil des Werkvertrages, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Massgebend sind die im Materialbeschrieb und in der Pflegeanleitung genannten Unterhaltsvorgaben.

Veränderungen und Schäden, deren Ursache ausschliesslich oder überwiegend in unterlassenem oder nicht anleitungsgemäss ausgeführtem Unterhalt liegt, stellen keinen Mangel des Werkes dar (Art. 369 OR). Dazu gehören namentlich das ungleichmässige Aufhellen der Oberfläche an Kanten und in der Fläche, kreidende oder abwitternde Beschichtungen sowie Folgen erhöhter Feuchteaufnahme wie Rissbildung, Verzug oder Fäulnis.

Hat unterlassener Unterhalt den Schaden lediglich mitverursacht, so wird die Haftung des Unternehmers im Verhältnis der Verursachung herabgesetzt.

Unberührt bleibt die Haftung des Unternehmers für Mängel der Konstruktion, der Materialwahl und der Ausführung, insbesondere von Unterkonstruktion, Befestigung, Hinterlüftung und Entwässerung.

Der Besteller hält die durchgeführten Nachbehandlungen mit Datum und verwendetem Produkt fest.

8.6. Raumklima

Veränderungen und Schäden, deren Ursache in einem Raumklima ausserhalb des Normalbereichs nach Ziff. 9.3 liegt, stellen keinen Mangel des Werkes dar. Dasselbe gilt für Schäden infolge unterlassener oder fehlerhafter Bedienung von Lüftungs- und Befeuchtungseinrichtungen.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

8.7. Mängelrüge

Mängel sind dem Unternehmer möglichst innert maximal 60 Tagen nach Abnahme schriftlich oder in Textform zu rügen. Bei verdeckten Mängeln läuft die Rügefrist von 60 Tagen ab Entdeckung.

Die Rüge bezeichnet den Mangel nach Erscheinungsform und Lage so genau, dass der Unternehmer erkennen kann, was beanstandet wird, und bringt zum Ausdruck, dass die Leistung insoweit nicht als vertragsgemäss anerkannt wird.

8.8. Vorrang der Nachbesserung

Bei jedem Mangel muss der Besteller dem Unternehmer die Gelegenheit geben, den Mangel innert einer angemessenen Frist zu beheben. Vor unbenütztem Ablauf dieser Frist stehen dem Besteller die weiteren Rechte nach Ziff. 8.10 nicht zu.

8.9. Nutzen und Gefahr

Bei Leistungen mit Montage gehen Nutzen und Gefahr mit der Abnahme über, in jedem Fall jedoch mit der Inbetriebnahme oder dem uneingeschränkten Gebrauch. Bei Teilabnahmen gehen Nutzen und Gefahr für den abgenommenen Werkteil mit dessen Abnahme über.

Holt der Besteller die Ware selbst ab oder lässt er sie durch einen von ihm beauftragten Dritten abholen, gehen Nutzen und Gefahr mit der Abholung auf den Besteller über.

Liefert der Unternehmer ohne Montage an, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abladen am vereinbarten Ort auf den Besteller über.

Beschädigungen des Werkes durch Dritte, denen der Besteller Zutritt zur Bau- oder Montagestelle gewährt hat, gehen auch vor der Abnahme zu seinen Lasten. Der Unternehmer zeigt solche Beschädigungen unverzüglich an und behebt sie nach Vereinbarung und gegen Vergütung. Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Verursacher bleiben dem Besteller vorbehalten; der Unternehmer unterstützt den Besteller bei der Geltendmachung.

8.10. Gewährleistungsrecht

Soweit der Unternehmer den Mangel innert der angesetzten Frist nicht behebt, stehen dem Besteller die Rechte nach Art. 368 OR und über die allgemeinen Verzugsregeln zu.

Bei Werken, die auf dem Grundstück des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden können, stehen dem Besteller die Rechte auf Verbesserung und Minderung, nicht aber der Rücktritt zu (Art. 368 Abs. 3 OR). Fest mit dem Grundstück oder dem Gebäude verbundene Holzterrassen und Aussenbauteile fallen, vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung, darunter.

8.11. Kosten der Nachbesserung

Der Unternehmer trägt die Kosten der Nachbesserung einschliesslich der Kosten zur Beseitigung von Schäden, die an anderen Arbeiten durch die Mängelbehebung entstehen.

Kosten, die dem Besteller auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Besteller (so genannte ohnehin-Kosten).

Hat der Besteller oder eine seiner Hilfspersonen den Mangel mitverschuldet, so werden die Kosten der Nachbesserung zwischen den Parteien angemessen verteilt.

8.12. Schadenersatz

Ansprüche auf Ersatz des Mangelfolgeschadens bestehen neben den Rechten nach Ziff. 8.8 und 8.10, nicht an deren Stelle. Sie setzen ein Verschulden des Unternehmers voraus; der Unternehmer ist von der Ersatzpflicht befreit, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

8.13. Besichtigungsrecht und Mitwirkung vor Ersatzvornahme

Der Unternehmer ist berechtigt, das Werk während der Verjährungsfrist nach Vereinbarung zu besichtigen. Der Besteller gibt ihm vor jeder Ersatzvornahme durch Dritte und vor jeder Veränderung am beanstandeten Werkteil Gelegenheit, den Zustand zu besichtigen und zu dokumentieren. Unterbleibt dies, verwirkt der Besteller das Recht, den Unternehmer für die Ersatzvornahme zu belangen.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

8.14. Hersteller- und Lieferantengarantien

Der Unternehmer haftet nicht für Produkte von Herstellern und Lieferanten. Garantien von Herstellern/Lieferanten bestehen ausschliesslich im Verhältnis zwischen dem Hersteller/Lieferanten und dem Besteller, zu den Bedingungen und Fristen der Hersteller/Lieferanten. Der Unternehmer hat das Recht, entsprechende Ansprüche auf Verlangen an den Besteller abzutreten und wird dadurch von jeder Gewährleistungspflicht befreit.

8.15. Ausschlüsse

Von der Gewährleistung ausgenommen sind:

- Verbrauchsmaterial wie Leuchtmittel, Filtereinsätze und dergleichen
- Glasbruch, z. B. Spannungsrisse infolge thermischer Überbelastung
- Veränderungen und Schäden infolge unsachgemässer Behandlung oder Nutzung durch den Besteller oder Dritte, namentlich Überlastung, mechanische Einwirkung, ungeeignete Reinigungsmittel und Missachtung der Bedienungs- und Pflegeanleitung
- Veränderungen und Schäden als Folge von unterlassenem oder nicht anleitungsgemässem Unterhalt nach Ziffer 8.5
- Beschädigungen durch Dritte nach Massgabe von Ziffer 8.4 und 8.9

9. Nutzung und Wartung

9.1. Bedienungsanleitungen und Pflegeanleitung

Die Pflegeanleitung nach Ziff. 8.5 sowie Revisionspläne, Reinigungsvorschriften und Produktanwendungsvorschriften werden dem Besteller bei der Abnahme übergeben. Die Übergabe wird im Abnahmeprotokoll festgehalten.

9.2. Inbetriebnahme

Für die korrekte Inbetriebnahme des Werkes ist der Besteller gegenüber Mietern oder Käufern zuständig.

9.3. Nutzung und Raumklima

Der Besteller ist verantwortlich für die korrekte Nutzung, insbesondere für die Einhaltung der übergebenen Bedienungsanleitungen sowie des Raumklimas nach der Norm SIA 180.

In belüfteten und im Winter beheizten Räumen beträgt der Normalbereich der relativen Raumluftfeuchte 30 % bis 70 %. Die Bauteile sind für diesen Bereich ausgelegt. Der Besteller sorgt durch Lüften, Heizen und nötigenfalls Befeuchten dafür, dass der Bereich eingehalten wird, und bedient vorhandene Lüftungs- und Befeuchtungseinrichtungen bestimmungsgemäss.

Anhaltendes Unter- oder Überschreiten führt zu Schwinden und Quellen, zu Fugenbildung, Rissen, Verzug und Verleimungsschäden.

9.4. Wartung und Service

Der Besteller ist für die Wartung im Rahmen der Vorgaben der Hersteller verantwortlich.

10. Sicherheiten des Unternehmers

10.1. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte bewegliche Ware, die nicht fest mit dem Bauwerk verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Die Eintragung des Eigentumsvorbehalts bleibt vorbehalten.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Besteller ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers. Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstände.

12. Datenschutz und Bildrechte

Der Unternehmer bearbeitet Personendaten des Bestellers ausschliesslich zur Ausführung des Vertrages und beachtet dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Unternehmer erstellt im Rahmen der Auftragsabwicklung Bildaufnahmen des Objektes und der ausgeführten Arbeiten, namentlich bei Massaufnahme, Arbeitsvorbereitung, Ausführung und Abnahme. Diese Aufnahmen dienen der Ausführung, der Qualitätssicherung und der Dokumentation des Auftrages und werden intern verwendet. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit sie zur Ausführung des Werkes erforderlich ist, namentlich an beigezogene Lieferanten und Subunternehmer.

FORMARE GmbH · Stocketli 11 · 6112 Doppleschwand
Telefon 041 480 34 66 · E-Mail info@formare.ch
www.formare.ch